



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES  
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

12. September 1979

Nr. 5005

Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten unterbreitet dem Regierungsrat den allgemeinen Gestaltungsplan "Baslerstrasse/Munzingerplatz" und den speziellen Gestaltungsplan "Munzingerplatz Nrn. 6 und 8" zur Genehmigung.

Der vorliegende allgemeine Gestaltungsplan regelt die Ueberbauung im Strassengebiet zwischen Baslerstrasse, Munzingerplatz und Schulhaus. Verschiedene Gebäude in dieser geschlossenen Hofüberbauung sind schützenswert und werden mit dem vorliegenden Plan mit einem Abbruchverbot belegt. Die Gebäude Nrn. 5 bis 15 an der Baslerstrasse, heute zwei- und dreigeschossig, werden im Plan in Anpassung an die beidseits und vis-à-vis angrenzende Bebauung durch eine viergeschossige Gebäudezeile in geschlossener Bauweise ersetzt. Die gesetzlichen Grenz- und Gebäudeabstände werden dadurch unterschritten.

Ueber das von dieser Unterschreitung betroffene Gebiet auf der Gegenseite besteht ein rechtsgültiger spezieller Bebauungsplan, der seinerseits die Grenzabstände verletzt. Die darin enthaltenen Bauten sind ausgeführt (Handelshof), so dass die Auswirkungen der Gebäudeabstandsunterschreitung am Objekt beurteilt werden können. Auf einen Einbezug der Gegenseite in den Geltungsbereich des vorliegenden Gestaltungsplanes kann deshalb in diesem Fall ausnahmsweise verzichtet werden.

Ebenfalls unterschritten sind die Grenzabstände gegen die Plangrenze im Süden und Westen. In diesem Bereich bleiben die Gebäude indessen bestehen (Abbruchverbot) oder werden durch Neubauten gleicher Geschosshöhe ersetzt. Unter diesen Umständen kann den Grenz- und Gebäudeabstandsunterschreitungen zugestimmt werden.

Der spezielle Gestaltungsplan "Munzingerplatz Nrn. 6 und 8" regelt die Ueberbauung des nördlichen Teils von GB Nr. 2327 durch einen dreigeschossigen Ersatzbau mit Attika. Sonderbauvorschriften bestimmen die Einzelheiten betreffend Nutzung, Gestaltung und Erschliessung.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 17. April bis 17. Mai 1979. Es gingen vier Einsprachen ein, die durch geringfügige Aenderung des Reglementes teilweise gutgeheissen wurden. Die Aenderung wurde den betroffenen Grundeigentümern eröffnet. Beschwerden dagegen liegen nicht vor. Der Stadtrat genehmigte die Pläne und die Sonderbauvorschriften am 21. Juni 1979.

Es wird

beschlossen:

1. Die Gestaltungspläne "Baslerstrasse/Munzingerplatz" und "Munzingerplatz Nrn. 6 und 8" und die zugehörigen Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde der Stadt Olten werden genehmigt.
2. Die Stadt Olten wird verhalten, dem kant. Amt für Raumplanung bis zum 1. Oktober 1979 noch mindestens je zwei Pläne und Sonderbauvorschriften nachzuliefern. Die Pläne sind von der Gemeinde zu unterzeichnen.
3. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit den vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.--

Publikationskosten: Fr. 18.-- (Staatskanzlei Nr. 977 ) KK

Fr. 218.-- Der Staatsschreiber:

=====

Dr. Max Gygis

Bau-Departement (2) HS

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und je 1 gen. Plan und Bauvorschriften

Hochbauamt (2)

Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Kreisbauamt II, 4600 Olten

Amtschreiberei, 4600 Olten, mit je 1 gen. Plan und Bauvorschriften (folgt später)

Kant. Finanzverwaltung (2)

Sekretariat der Katasterschätzung

Ammannamt der EG, 4600 Olten

Baudirektion der Stadt Olten, 4600 Olten, mit den restlichen gen. Plänen und Bauvorschriften (folgt später)

Amtsblatt Publikation:

Es werden genehmigt: Die Gestaltungspläne "Baslerstrasse/  
Munzingerplatz" und "Munzingerplatz Nrn. 6  
und 8" der Einwohnergemeinde der Stadt  
Olten.

1. The first part of the document is a list of names and addresses.

2. The second part is a list of names and addresses.

3. The third part is a list of names and addresses.

4. The fourth part is a list of names and addresses.

5. The fifth part is a list of names and addresses.

6. The sixth part is a list of names and addresses.